

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2010	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. März 2010	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 10	Gesetz zu dem Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag <i>Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	54
4. 3. 10	Gesetz über die Ermächtigung zur Verfahrenskonzentration in europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen sowie zur Aufhebung von Verordnungen, die Beteuerungsformel und eidesstattliche Versicherung der Mennoniten betreffend <i>GVBl. II 20-33; hebt auf GVBl. II 20-2, 20-3</i>	64
4. 3. 10	Gesetz zu dem Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	65
4. 3. 10	Gesetz zur Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes <i>Ändert GVBl. II 363-34, 76-4</i>	72
4. 3. 10	Gesetz zur Neuorganisation des Hessischen Landgestüts Dillenburg <i>Ändert GVBl. II 800-47; hebt auf GVBl. II 800-49</i>	84
4. 3. 10	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes <i>Ändert GVBl. II 85-61</i>	85
4. 3. 10	Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes <i>Ändert GVBl. II 351-79</i>	86
5. 3. 10	Verordnung über den Tag der Ausländerbeiratswahlen 2010 <i>GVBl. II 333-23</i>	88
9. 2. 10	Verordnung über die Abfindung bei Dienstreisen in Vollstreckungsangelegenheiten im Bereich der Justiz..... <i>GVBl. II 323-147</i>	89

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag*)**

Vom 4. März 2010

§ 1

Dem Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

§ 2

Anlage

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Er tritt nach seinem Art. 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. April 2010 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Art. 3 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Die Beschreibung der Telemedienangebote nach § 11f Abs. 7 Satz 2 des Rund-

funkstaatsvertrages, auch in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 58), wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann dadurch ersetzt werden, dass die Beschreibung der Telemedienangebote in schriftlicher oder digitaler Form bei der Hessischen Staatskanzlei niedergelegt wird und im jeweiligen elektronischen Portal des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abgerufen werden kann; im Staatsanzeiger für das Land Hessen ist hierauf hinzuweisen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. März 2010

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

*) Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge

Dreizehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 7 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 7 Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten“.
 - b) Es wird folgender neuer § 7a eingefügt:
„§ 7a Einfügung von Werbung und Teleshopping“.
 - c) § 15 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 15 Zulässige Produktplatzierung“.
 - d) § 44 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 44 Zulässige Produktplatzierung“.
 - e) § 45 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 45 Dauer der Fernsehwerbung“.
 - f) § 45a wird wie folgt neu gefasst:
„§ 45a Teleshopping-Fenster und Eigenwerbekanäle“.
 - g) § 45b wird gestrichen.
 - h) § 58 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 58 Werbung, Sponsoring, fernsehhähnliche Telemedien, Gewinnspiele“.

- i) § 63 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 63 Übergangsbestimmung für Produktplatzierungen“.
 - j) Es wird folgender neuer § 64 eingefügt:
„§ 64 Regelung für Bayern“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für Fernsehveranstalter, sofern sie nicht bereits aufgrund der Niederlassung deutscher Rechtshoheit unterliegen, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch, wenn eine in Deutschland gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke genutzt wird. Ohne eine Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. S. 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23), zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. L 332 vom 18. Dezember 2007, S. 27) – Richtlinie 89/552/EWG – ist deutsches Recht auch anwendbar bei der Nutzung einer Deutschland zugewiesenen Satelliten-Übertragungskapazität. Dies gilt nicht für Angebote, die
 1. ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind und
 2. nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbraucherendgeräten in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 89/552/EWG empfangen werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4.
 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:
„7. Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines

- Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Rundfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder einem privaten Veranstalter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. § 7 Abs. 9 bleibt unberührt.“
- bb) Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:
- „8. Schleichwerbung die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Veranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und mangels Kennzeichnung die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.“
- cc) Es wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:
- „11. Produktplatzierung die gekennzeichnete Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken, Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung mit dem Ziel der Absatzförderung. Die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen ist Produktplatzierung, sofern die betreffende Ware oder Dienstleistung von bedeutendem Wert ist.“
- dd) Die bisherigen Nummern 11 bis 19 werden die neuen Nummern 12 bis 20.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nummer 6 wird gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 7
Werbegrundsätze,
Kennzeichnungspflichten“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Werbung und Teleshopping dürfen nicht
1. die Menschenwürde verletzen,
 2. Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung beinhalten oder fördern,
 3. irreführen oder den Interessen der Verbraucher schaden oder
 4. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit sowie in hohem Maße den Schutz der Umwelt gefährden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Werbung und Teleshopping müssen als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. In der Werbung und im Teleshopping dürfen keine Techniken der unterschwelligeren Beeinflussung eingesetzt werden. Auch bei Einsatz neuer Werbetechniken müssen Werbung und Teleshopping dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein.“
- d) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 7a Abs. 1 gilt entsprechend.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 1 und 2.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 3 und wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt auch für Teleshopping.“
- f) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierung sowie entsprechende Praktiken sind unzulässig. Soweit in den §§ 15 und

44 Ausnahmen zugelassen sind, muss Produktplatzierung folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit hinsichtlich Inhalt und Sendeplatz müssen unbeeinträchtigt bleiben,
2. die Produktplatzierung darf nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen, und
3. das Produkt darf nicht zu stark herausgestellt werden; dies gilt auch für kostenlos zur Verfügung gestellte geringwertige Güter.

Auf eine Produktplatzierung ist eindeutig hinzuweisen. Sie ist zu Beginn und zum Ende einer Sendung sowie bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung oder im Hörfunk durch einen gleichwertigen Hinweis angemessen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungspflicht entfällt für Sendungen, die nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben worden sind, wenn nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist, ob Produktplatzierung enthalten ist; hierauf ist hinzuweisen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und die Landesmedienanstalten legen eine einheitliche Kennzeichnung fest.“

- g) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die neuen Absätze 8 und 9.
 - h) Es wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) Werbung und Teleshopping für alkoholische Getränke dürfen den übermäßigen Genuss solcher Getränke nicht fördern.“
 - i) Es wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten auch für Teleshoppingkanäle.“
5. Es wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a

Einfügung von Werbung und Teleshopping

(1) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbrochen werden.

(2) Einzeln gesendete Werbe- und Teleshopping-Spots im Fernsehen müssen die Ausnahme bleiben; dies

gilt nicht bei der Übertragung von Sportveranstaltungen. Die Einfügung von Werbe- oder Teleshopping-Spots im Fernsehen darf den Zusammenhang von Sendungen unter Berücksichtigung der natürlichen Sendeunterbrechungen sowie der Dauer und der Art der Sendung nicht beeinträchtigen noch die Rechte von Rechteinhabern verletzen.

(3) Filme mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen sowie Kinofilme und Nachrichtensendungen dürfen für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung oder Teleshopping unterbrochen werden.

(4) Richten sich Werbung oder Teleshopping-Spots in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung oder das Teleshopping dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Staatsvertrages über die Werbung oder das Teleshopping strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kürze“ die Wörter „und in angemessener Weise“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Marke“ ein Komma und die Wörter „ein anderes Symbol des Sponsors, ein Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Verantwortung“ das Wort „redaktionelle“ eingefügt und die Wörter „die redaktionelle“ vor dem Wort „Unabhängigkeit“ werden gestrichen.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Herstellung“ die Wörter „oder der Verkauf“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zum politischen Zeitgeschehen“ durch die Wörter „zur politischen Information“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„In Kindersendungen und Sendungen religiösen Inhalts ist das Zeigen von Sponsorenlogos untersagt.“

- e) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:
- „(8) § 7 Abs. 1, 3 und Abs. 8 bis 10 gelten entsprechend.“
7. § 9b wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und die Wörter „zuletzt geändert durch die“ werden durch die Wörter „in der Fassung der“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Rundfunkveranstalter haben folgende Informationen im Rahmen ihres Gesamtangebots leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu machen:
1. Name und geografische Anschrift,
 2. Angaben, die eine schnelle und unmittelbare Kontaktaufnahme und eine effiziente Kommunikation ermöglichen und
 3. zuständige Aufsicht.“
8. § 11c Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Das Landesrecht kann vorsehen, dass die jeweilige Landesrundfunkanstalt zusätzlich so viele digitale terrestrische Hörfunkprogramme veranstaltet wie sie Länder versorgt.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die neuen Sätze 3 bis 6.
9. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Zulässige Produktplatzierung

Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 ist Produktplatzierung im Rundfunk zulässig

1. in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung, die nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurden, sofern es sich nicht um Sendungen für Kinder handelt, oder
2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden, sofern es sich nicht um Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen,

Sendungen für Kinder oder Übertragungen von Gottesdiensten handelt.

Keine Sendungen der leichten Unterhaltung sind insbesondere Sendungen, die neben unterhaltenden Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben, Verbrauchersendungen und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Nicht angerechnet werden auf die zulässigen Werbezeiten Sendezeiten mit Produktplatzierungen und Sponsorhinweise.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die neuen Sätze 3 bis 5.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Programme“ die Wörter „und Sendungen“ sowie nach dem Wort „Programmen“ die Wörter „und Sendungen“ eingefügt.
11. § 16f wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16f

Richtlinien

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erlassen Richtlinien zur Durchführung der §§ 7, 7a, 8, 8a, 15 und 16. In der Richtlinie zu § 8a sind insbesondere die Bedingungen zur Teilnahme Minderjähriger näher zu bestimmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF stellen hierzu das Benehmen mit den Landesmedienanstalten her und führen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch. In der Richtlinie zu § 7 Abs. 7 und § 15 ist näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welchen Formaten und in welchem Umfang unentgeltliche Produktplatzierung stattfinden kann, wie die Unabhängigkeit der Produzenten und Redaktionen gesichert und eine ungebührliche Herausstellung des Produkts vermieden wird. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Richtlinien des Deutschlandradios zur Durchführung der §§ 7, 8a und 15 entsprechend.“

12. § 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 wird wie folgt ergänzt:
- „es sei denn, zum 31. Dezember 2009 bestehende landesrechtliche Regelungen stellen die Unabhängigkeit in anderer Weise sicher.“
- b) Es werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Zum 31. Dezember 2009 bestehende Zulassungen bleiben unberührt. Eine Verlängerung ist zulässig.“

- c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die neuen Sätze 7 und 8.
13. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.
14. § 44 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 44

Zulässige Produktplatzierung

Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 ist Produktplatzierung im Rundfunk zulässig

1. in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung, sofern es sich nicht um Sendungen für Kinder handelt, oder
2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden, sofern es sich nicht um Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder oder Übertragungen von Gottesdiensten handelt.

Keine Sendungen der leichten Unterhaltung sind insbesondere Sendungen, die neben unterhaltenden Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben, Verbrauchersendungen und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen sowie Sendungen in Regionalfensterprogrammen und Fensterprogrammen nach § 31.“

15. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 45

Dauer der Fernsehwerbung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Der Anteil an Sendezeit für Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots innerhalb einer Stunde darf 20 vom Hundert nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Produktplatzierungen und Sponsorhinweise.“
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2, und es werden nach dem Wort „Programme“ die Wörter „und Sendungen“ sowie nach dem Wort „Programmen“ die Wörter „und Sendungen“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 7a gelten nicht für reine Werbekanäle.“

16. § 45a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 45a

Teleshopping-Fenster und Eigenwerbekanäle

(1) Teleshopping-Fenster, die in einem Programm gesendet werden, das nicht ausschließlich für Teleshopping bestimmt ist, müssen eine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben. Sie müssen optisch und akustisch klar als Teleshopping-Fenster gekennzeichnet sein.

(2) Für Eigenwerbekanäle gelten die §§ 7 und 8 entsprechend. Die §§ 7a und 45 gelten nicht für Eigenwerbekanäle.“

17. § 45b wird gestrichen.
18. In § 46 wird die Verweisung auf die „§§ 7, 8, 8a, 44, 45, 45a und 45b“ durch die Verweisung auf die „§§ 7, 7a, 8, 8a, 44, 45 und 45a“ ersetzt.
19. In § 46a wird die Verweisung auf „§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 und §§ 45, 45a“ durch die Verweisung auf „§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 7a Abs. 3 und § 45 Abs. 1“ ersetzt.
20. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig

1. Großereignisse entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,
2. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen absetzt,
4. entgegen § 7 Abs. 4 eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
5. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,
6. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 virtuelle Werbung in Sendungen oder beim Teleshopping einfügt,

7. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,
 8. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 Produktplatzierung betreibt, soweit diese nicht nach § 44 zulässig ist,
 9. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 3 oder 4 auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist,
 10. entgegen § 7 Abs. 9 Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
 11. entgegen § 7a Abs. 1 Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbricht,
 12. entgegen den in § 7a Abs. 3 genannten Voraussetzungen Sendungen durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,
 13. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht zu Beginn oder am Ende der gesponserten Sendung auf den Sponsor hinweist,
 14. gemäß § 8 Abs. 3 bis 6 unzulässig gesponserte Sendungen verbreitet,
 15. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 der Informationspflicht nicht nachkommt,
 16. entgegen § 9b Abs. 2 die dort genannten Informationen im Rahmen des Gesamtangebots nicht leicht, unmittelbar und ständig zugänglich macht,
 17. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet,
 18. entgegen § 20b Satz 1 und 2 Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet und dies der zuständigen Landesmedienanstalt nicht oder nicht vollständig anzeigt,
 19. entgegen § 23 Abs. 2 nicht fristgemäß die Aufstellung der Programmbezugsquellen der zuständigen Landesmedienanstalt vorlegt,
 20. entgegen § 34 Satz 2 die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt,
 21. entgegen § 45 Abs. 1 die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,
 22. entgegen § 45a Abs. 1 Satz 1 Teleshopping-Fenster verbreitet, die keine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben oder entgegen § 45a Abs. 1 Satz 2 Teleshopping-Fenster verbreitet, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind,
 23. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Telemediengesetzes die Nutzung von Rundfunk von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,
 24. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 25. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 oder 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Telemediengesetzes einer dort genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt,
 26. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 oder 8 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes personenbezogene Daten verarbeitet,
 27. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 des Telemediengesetzes ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,
 28. entgegen § 47 Abs. 3 Satz 4 Angebote gegen den Abruf oder Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.“
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden folgende neue Nummern 15 bis 27 eingefügt:
 - „15. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2 in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,
 16. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 3 Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Angebotsteilen absetzt,
 17. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Satz 1 virtuelle

- Werbung in seine Angebote einfügt,
18. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 das verbreitete Bewegtbildangebot durch die Einblendung von Werbung ergänzt, ohne die Werbung eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
 19. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 2 ein Bewegtbildangebot nicht als Dauerwerbung kennzeichnet,
 20. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1 Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,
 21. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1 Produktplatzierung betreibt, soweit diese nicht nach den §§ 15 oder 44 zulässig ist,
 22. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 3 oder 4 auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist,
 23. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 9 Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
 24. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7a Abs. 1 in das Bewegtbildangebot eines Gottesdienstes oder in die Bewegtbildangebote für Kinder Werbung oder Teleshopping-Spots integriert,
 25. entgegen den in § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7a Abs. 3 genannten Voraussetzungen in Bewegtbildangebote Werbung oder Teleshopping integriert,
 26. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 bei einem gesponserten Bewegtbildangebot nicht auf den Sponsor hinweist,
 27. gemäß § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 6 unzulässig gesponserte Bewegtbildangebote verbreitet,
- bb) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden die neuen Nummern 28 und 29.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „18 bis 23“ durch die Angabe „23 bis 28“ und die Angabe „13 bis 16“ durch die Angabe „13 bis 29“ ersetzt.
21. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 58
Werbung, Sponsoring,
fernsehähnliche Telemedien,
Gewinnspiele“.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Telemedien mit Inhalten, die nach Form und Inhalt fernsehähnlich sind und die von einem Anbieter zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und aus einem vom Anbieter festgelegten Inhaberkatalog bereitgestellt werden (audiovisuelle Mediendienste auf Abruf), gelten § 1 Abs. 3 sowie die §§ 7 und 8 entsprechend. Für Angebote nach § 2 Abs. 3 Nummer 5 gelten zusätzlich die §§ 4 bis 6, 7a und 45 entsprechend.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4.
 22. Es wird folgender neuer § 63 eingefügt:

„§ 63
Übergangsbestimmung für
Produktplatzierungen

§ 7 Abs. 7 und die §§ 15 und 44 gelten nicht für Sendungen, die vor dem 19. Dezember 2009 produziert wurden.“
 23. Der bisherige § 63 wird der neue § 64 und die Verweisung auf „§ 7 Abs. 8 1. Variante“ durch die Verweisung auf „§ 7 Abs. 9 Satz 1 1. Variante“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

§ 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2008, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Werbung darf Kinder und Jugendliche weder körperlich noch seelisch beeinträchtigen,“.
 - b) In Nummer 1 werden die Wörter „Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche“ durch die Wörter „Aufrufe zum Kaufen oder Mieten

von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige“ ersetzt.

2. Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
3. In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Teleshopping“ die Wörter „und Sponsoring“ eingefügt.

Artikel 3
Kündigung, Inkrafttreten,
Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2010 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 10. November 2009

Oettinger

Für den Freistaat Bayern:
Mainz, den 30. Oktober 2009

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Mainz, den 30. Oktober 2009

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 4. November 2009

M. Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Mainz, den 30. Oktober 2009

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Mainz, den 30. Oktober 2009

Ole von Beust

Für das Land Hessen:
Mainz, den 30. Oktober 2009

R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Mainz, den 30. Oktober 2009

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:
Mainz, den 30. Oktober 2009

C. Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Mainz, den 30. Oktober 2009

Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 30. Oktober 2009

Kurt Beck

Für das Saarland:
Mainz, den 30. Oktober 2009

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:
Mainz, den 30. Oktober 2009

Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Mainz, den 30. Oktober 2009

Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:
Mainz, den 30. Oktober 2009

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 20. November 2009

Ch. Lieberknecht

Protokollerklärung aller Länder zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

„Die Länder beabsichtigen, zeitnah die bestehenden Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen und zum Medienkonzentrationsrecht zu überprüfen. In diese Prüfung sollen auch Regelungen einbezogen werden, die insbesondere in Ländern ohne regionale Fenster zur Vielfalt der lokalen und regionalen Rundfunkangebote beitragen können.“

Protokollerklärung aller Länder zu § 7 Abs. 7 des Rundfunkstaatsvertrages

„Die Länder erwarten von den Rundfunkveranstaltern, dass sie mit den Verbänden der werbetreibenden Wirtschaft und der Produzenten zu Produktplatzierungen einen verbindlichen Verhaltenskodex vereinbaren.“

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Ermächtigung zur Verfahrenskonzentration
in europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen sowie
zur Aufhebung von Verordnungen, die Beteuerungsformel und
eidesstattliche Versicherung der Mennoniten betreffend**

Vom 4. März 2010

Artikel 1¹⁾

**Gesetz über die Ermächtigung
zur Verfahrenskonzentration
in europäischen Verfahren für
geringfügige Forderungen nach der
Verordnung (EG) Nr. 861/2007**

§ 1

Die für die Justiz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. EU Nr. L 199 S. 1)

1. einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte,
 2. einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte
- zuzuweisen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Artikel 2

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung, die den Mennoniten an Stelle des Eides gestattete Beteuerungsformel betreffend vom 12. Juli 1902 (Hess. Reg. Bl. S. 271)²⁾ und
2. die Verordnung wegen der von den Mennoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen vom 11. März 1827 (Preuß. Gesetzsamml. S. 28)³⁾.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. März 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration
und Europa
Hahn

¹⁾ GVBl. II 20-33

²⁾ Hebt auf GVBl. II 20-2

³⁾ Hebt auf GVBl. II 20-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG*)
Vom 4. März 2010

§ 1

Dem zwischen dem 30. Oktober 2009 und dem 20. November 2009 unterzeichneten Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht. **Anlage**

§ 2

Der Vertrag tritt nach seinem § 7 Abs.1 Satz 1 am 1. April 2010 in Kraft. Sollte er nach seinem § 7 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. März 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

**Vertrag
über die Errichtung des IT-Planungsrats und über
die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie
in den Verwaltungen von Bund und Ländern
– Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG –**

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein
und der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

(im Folgenden „Vertragspartner“)

sehen übereinstimmend die wachsenden Herausforderungen als Folge der Entwicklungen in der Informationstechnik. Der reibungslose und sichere Betrieb informationstechnischer Systeme stellt eine wesentliche Anforderung an die Aufrechterhaltung geordneter Abläufe in den Verwaltungen der Vertragspartner dar.

Der Bund und die Länder haben mit der Erarbeitung des im Anhang zu diesem Vertrag wiedergegebenen „Gemeinsamen Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Bund-Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“ die Grundlage für ein neues System der Bund-Länder-IT-Koordinierung erarbeitet und in die Beratungen der Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) eingebracht (Arbeitsunterlage AG 3 – 08). Hieraus hat die Föderalismuskommission II mit Artikel 91c des Grundgesetzes eine Grundlage für die IT-Koordinierung von Bund und Ländern entwickelt und beschlossen.

Die Vertragspartner treffen daher auf der Grundlage des Artikel 91c des Grundgesetzes

- zur Einrichtung und Regelung der Arbeitsweise eines IT-Planungsrats als Steuerungsgremium der allgemeinen IT-Kooperation nach Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 des Grundgesetzes,
- zu Planung, Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung von informationstechnischen Infrastrukturen, insbesondere auch zur Verbindung der informa-

tionstechnischen Netze von Bund und Ländern nach Maßgabe des gemäß Artikel 91c des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes, sowie

- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit dies der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Datenaustausch erfordert,

folgende Vereinbarung:

Abschnitt I

Der IT-Planungsrat

§ 1

Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

(1) ¹Der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat):

1. koordiniert die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik;
2. beschließt fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards;
3. steuert die Projekte zu Fragen des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens (E-Government-Projekte), die dem IT-Planungsrat zugewiesen werden;
4. übernimmt die in § 4 dieses Vertrages genannten Aufgaben für das Verbindungsnetz nach Maßgabe des dort angeführten Gesetzes.

²Der IT-Planungsrat berichtet grundsätzlich an die Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien. ³Er vereint die bisherigen Gremien und Untergremien der gemeinsamen IT-Steuerung.

(2) ¹Dem IT-Planungsrat gehören als Mitglieder an:

1. der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik,
2. jeweils ein für Informationstechnik zuständiger Vertreter jeden Landes.

²Der Bund und die Länder stellen sicher, dass ihre Vertreter über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen. ³Drei Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, sowie der Bundesbeauftragte für

Anhang

den Datenschutz und die Informationsfreiheit können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.

(3) ¹Den Vorsitz im IT-Planungsrat übernehmen im jährlichen Wechsel der Bund und die Länder. ²Die Länder regeln die Reihenfolge ihres Vorsitzes untereinander.

(4) Der IT-Planungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag des Bundes oder dreier Länder.

(5) ¹Der IT-Planungsrat entscheidet durch Beschluss oder Empfehlung. ²Er entscheidet auf Antrag des Bundes oder dreier Länder. ³Entscheidungen des IT-Planungsrats werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(6) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen von seinen Entscheidungen betroffen werden.

(7) ¹Beschlüsse des IT-Planungsrats bedürfen, soweit in diesem Vertrag oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von 11 Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet. ²Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen.

(8) ¹Der IT-Planungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Darin sind insbesondere Regelungen vorzusehen, die sicherstellen, dass, sofern erforderlich, eine Kabinettsbehandlung oder andere notwendige Abstimmungen über einen im IT-Planungsrat vorgesehenen Beschluss rechtzeitig durchgeführt werden können.

§ 2

Geschäftsstelle

(1) ¹Zur organisatorischen Unterstützung des IT-Planungsrats sowie etwaiger Arbeitsgruppen und Beiräte wird beim Bundesministerium des Innern eine Geschäftsstelle eingerichtet. ²Die Finanzierung der Geschäftsstelle tragen zur Hälfte der Bund, zur Hälfte die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Geschäftsstelle koordiniert die Veröffentlichung von Entscheidungen des IT-Planungsrats und deren Verbreitung.

(3) Die Geschäftsstelle betreibt ein elektronisches Informationssystem für die Aufgaben aus diesem Vertrag und der auf seiner Grundlage getroffenen Vereinbarungen sowie zur Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen nach § 5 des Vertrages an die Vertragspartner.

(4) Der Geschäftsstelle können weitere Aufgaben durch Beschluss des IT-Planungsrats übertragen werden.

Abschnitt II

Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

§ 3

Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards

(1) ¹Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern sollen gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertagung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden. ²Hierbei ist vorrangig auf bestehende Marktstandards abzustellen.

(2) ¹Beschlüsse über Standards im Sinne des Absatz 1 werden vom IT-Planungsrat mit der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet, gefasst, soweit dies zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft notwendig ist. ²Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und werden vom Bund und den Ländern innerhalb jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzender Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt.

(3) ¹Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards im Sinne des Absatz 1 wird auf Antrag des Bundes oder dreier Länder grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte, unabhängige Einrichtung geprüft. ²Die Einrichtung kann in ihre Prüfung weitere Personen oder Einrichtungen, insbesondere Fachleute aus Wirtschaft und Wissenschaft, einbeziehen. ³Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.

§ 4

Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz

Der IT-Planungsrat nimmt die Aufgaben des Koordinierungsgremiums nach Maßgabe des aufgrund von Artikel 91c Absatz 4 Grundgesetz ergangenen Bundesgesetzes wahr.

§ 5

Informationsaustausch

Der Bund und die Länder informieren sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Systeme, um eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 6

Änderung, Kündigung

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragspartner.

(2) ¹Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. ²Die Kündigung ist durch Kundgabe an die Geschäftsstelle für den IT-Planungsrat gegenüber den übrigen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.

(3) ¹Die Kündigung gilt auch für die auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen. ²Die Kündigung lässt das Bestehen des Vertrages und der auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen für die übrigen Vertragspartner vorbehaltlich der Regelung des § 7 Absatz 2 unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2010 nicht

mindestens dreizehn Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

(2) ¹Der Vertrag tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet. ²Für diesen Fall enden seine Wirkungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vertragspartners.

(3) Die in diesem Vertrag vereinbarten Abstimmungsmechanismen lösen die bisherigen Gremien:

1. „Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St-Runde Deutschland Online)
2. „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV)

sowie deren Untergremien ab und treten in deren Rechtsnachfolge ein.

(4) ¹Bestehende Vereinbarungen der Beteiligten über die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung im Bereich informationstechnischer Systeme werden von den Bestimmungen dieses Vertrages soweit sie diesen nicht widersprechen nicht berührt. ²Mit dem Außerkrafttreten bereits bestehender Vereinbarungen werden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie anwendbar.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Berlin, den 15.11.2009

Dr. Thomas de Maizière

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den 10.11. 2009

Günther H. Oettinger

Für das Land Bayern
Mainz, den 30.10.2009

Horst Seehofer

Für das Land Berlin
Mainz, den 30.10.2009

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg
Potsdam, den 04.11.09

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen
Mainz, den 30.10.09

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Mainz, den 30.10.09

Ole von Beust

Für das Land Hessen
Mainz, den 30.10.09

Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Mainz, den 30.10.09

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen
Mainz, den 30.10.2009

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Mainz, den 20.10.09

Dr. Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz
Mainz, den 30.10.2009

Kurt Beck

Für das Saarland
Mainz, den 30.10.2009

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen
Mainz, den 30.10.2009

Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt
Mainz, den 30.10.09

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein
Mainz, den 30.10.09

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen
Erfurt, den 20.11.09

Christiane Lieberknecht

**„Gemeinsames Grundverständnis
der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Bund-Länder-Zusammenarbeit
bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“**

A. Verbindungsnetz

1. Bund und Länder tragen gemeinsam die Verantwortung für ein künftiges Verbindungsnetz.
 - a) Gemeinsam werden festgelegt:
 - die Anforderungen (z.B. hinsichtlich Datenschutz, Sicherheit), die vom Verbindungsnetz zu erfüllen sind,
 - die anzubietenden Anschlussklassen (inklusive beispielsweise Bandbreiten, Verfügbarkeiten),
 - das Minimum anzubietender Dienste,
 - die Anschlussbedingungen,
 - die Kostenhöhe und -verteilung,
 - das Verfahren bei Eilentscheidungen.
 - b) In diesem Rahmen betreibt der Bund das Verbindungsnetz und setzt dabei die gemeinsamen Festlegungen um.
2. Die Länder haben gemeinsam mit dem Bund den DOJ-Netz e.V. gegründet. Von diesem wird gegenwärtig ein Verbindungsnetz vergeben. Diese Lösung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die neuen Strukturen überführt werden.
3. Der Bund betreibt gegenwärtig die Neugestaltung seiner IT-Netze in einer modularen Architektur und auf der Grundlage eines Transportnetzes auf Basis von Dark Fibre. Dies geschieht in ausschließlicher Zuständigkeit des Bundes. Unter Nutzung des Transportnetzes dieser ohnehin im Aufbau befindlichen bundesweiten IT-Netzinfrastruktur kann das Verbindungsnetz als eigenes VPN (einschließlich Zugangnetz) realisiert werden. Möglich ist außerdem die optionale Nutzung von Diensten aus dem Portfolio (Warenkorb) des Projektes „Netze des Bundes“.
4. Der Bund ist die Vergabestelle für das Verbindungsnetz. Als Vergabestelle ist der Bund für die rechtlich korrekte Durchführung der Vergabe inklusive der Wahl des Vergabeverfahrens verantwortlich und wird nach dem Zuschlag Vertragspartner des Auftragnehmers.
5. Die Vergabeunterlagen werden vom Bund im Benehmen mit einem vom IT-Planungsrat eingesetzten Arbeitsgremium aus 3 Ländervertretern fertig gestellt.

6. Zur Beteiligung der Länder werden die Entwürfe der Vergabeunterlagen (inklusive Bewertungsmatrix) rechtzeitig vor der Veröffentlichung (z.B. in sogenannten „Leseräumen“¹) zur Einsicht bereit gestellt. Dies dient zum einen der Information der Länder über die Umsetzung der gemeinsam festgelegten Anforderungen, zum anderen kann so der dort vorhandene Sachverstand in die Erstellung der Vergabeunterlagen einfließen.
7. Sollten durch Anforderungen des Bundes, die über die gemeinsam festgelegten Anforderungen hinausgehen, zusätzliche Kosten entstehen, so sind diese vom Bund zu tragen. Das Verfahren zur Feststellung der Zusatzkosten regelt der IT-Planungsrat².
8. Um auch im laufenden Betrieb eine Beteiligung der Länder sicher zu stellen, beauftragt der IT-Planungsrat das dreiköpfige Arbeitsgremium damit, die Interessen der Länder bei der Steuerung des Betriebs einzubringen. Dies betrifft insbesondere grundsätzlichere Fragen der Steuerung. Operative Fragen (z.B. die Bestellung eines neuen Anschlusses, die Veränderung einer Anschlussklasse, die Zubuchung eines optionalen Dienstes etc.) werden hingegen über dafür geschaffene Prozesse abgewickelt.

B. IT-Steuerung

1. Ein neues System der IT-Koordinierung von Bund und Ländern soll die bisherigen Gremien „Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St-Runde Deutschland-Online) sowie „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV) sowie alle Untergremien ablösen.
2. Die dauerhafte neue Struktur besteht aus einem „IT-Planungsrat“, in dem der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik, die für IT zuständigen Vertreter der Länder, Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände (ohne Stimmrecht) und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (ohne Stimm-

¹ „Leseräume stellen angesichts der Zahl der Beteiligten sicher, dass die vertraulichen Dokumente nicht vor der Veröffentlichung bekannt werden und so das Vergabeverfahren gefährden.“

² Das Antragsrecht zur Durchführung dieses Verfahrens haben der Bund oder drei Länder.

- recht) vertreten sind. Der IT-Planungsrat berichtet an die Konferenz der Regierungschefs von Bund und Ländern.
3. Den Vorsitz übernehmen im jährlichen Wechsel Bund und Länder. Die Länder regeln die Rotation des Vorsitzes untereinander.
 4. Die bisherige Geschäftsstelle Deutschland-Online im Bundesministerium des Innern wird Geschäftsstelle des IT-Planungsrates. Die Finanzierung der Geschäftsstelle übernimmt zur Hälfte der Bund, zur Hälfte übernehmen sie die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel.
 5. Der IT-Planungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik,
 - b) Beschlussfassung über fachunabhängige oder fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards,
 - c) Steuerung von E-Government-Projekten, die dem IT-Planungsrat von der Konferenz der Regierungschefs von Bund und Ländern zugewiesen werden,
 - d) Planung und Weiterentwicklung des Verbindungsnetzes inklusive gemeinsamer Festlegung gemäß Ziffer A. 1 a) und Überwachung der Umsetzung der gemeinsamen Festlegungen,
 - e) Einsetzen eines Arbeitsgremiums zur Befassung mit Vergabeunterlagen (Einzelheiten unter A. 6) und grundsätzlicher Steuerung (A. 9).
 6. IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards
 - werden vom IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit als Empfehlung für die öffentliche Verwaltung beschlossen;
 - werden vom IT-Planungsrat mit noch auszugestaltender, qualifizierter Mehrheit beschlossen, soweit sie zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustausches der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft erforderlich sind; sie entfalten Bindungswirkung, welche vom Bund und von den Ländern innerhalb von jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzenden Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt wird.
 7. Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen betroffen sind.
 8. Vor der Beschlussfassung im IT-Planungsrat stimmen die Vertreter von Bund und Ländern die zu fassenden Beschlüsse innerhalb ihrer Regierung ab bzw. führen – soweit erforderlich – eine Befassung des jeweiligen Kabinetts herbei.
 9. Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards wird grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte unabhängige Einrichtung geprüft, diese kann in ihre Prüfung Wirtschaft und Wissenschaft einbeziehen. Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Vermessungs- und
Geoinformationsgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes¹⁾**

Vom 4. März 2010

Artikel 1²⁾

**Änderung des Hessischen
Vermessungs- und
Geoinformationsgesetzes**

Das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Grundlagen des öffentlichen
Vermessungs- und
Geoinformationswesens

- § 1 Auftrag
§ 2 Öffentliches Vermessungswesen
§ 3 Öffentliches Geoinformationswesen

ZWEITER TEIL

Öffentliches Vermessungswesen

Erster Abschnitt

Aufgabenwahrnehmung

- § 4 Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens

Zweiter Abschnitt

Raumbezug

- § 5 Amtliches geodätisches Raumbezugssystem
§ 6 Zuständigkeit

Dritter Abschnitt

Geotopografie

- § 7 Amtliche Geotopografie
§ 8 Zuständigkeit

Vierter Abschnitt

Liegenschaftskataster

- § 9 Allgemeines
§ 10 Nachweis der Liegenschaften
§ 11 Fortführung
§ 12 Beglaubigung

- § 13 Grenzfeststellung, Grenzfeststellungsvertrag

- § 14 Abmarkung

- § 15 Zuständigkeit

Fünfter Abschnitt

Bereitstellung und Verwendung
der Datenbanken des öffentlichen
Vermessungswesens

- § 16 Zugang zu den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens
§ 17 Automatisierter Abruf von Daten
§ 18 Verwendung der Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens

Sechster Abschnitt

Pflichten und Befugnisse

- § 19 Melde- und Auskunftspflichten
§ 20 Aktualität des Nachweises von Flurstücken
§ 21 Aktualität des Nachweises von Gebäuden
§ 22 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen
§ 23 Einbringen und Erhaltung von Grenz- und Vermessungsmarken

Siebter Abschnitt

Besondere Kostenregelungen

- § 24 Kostenregelungen durch Kooperationsvereinbarungen
§ 25 Ausnahmen von Gebühren- und Kostenbefreiungen

Achter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

- § 26 Ordnungswidrigkeitstatbestände und Ahndung

Neunter Abschnitt

Unschädlichkeitszeugnisse

- § 27 Allgemeines
§ 28 Voraussetzungen
§ 29 Verfahren
§ 30 Zuständigkeit

DRITTER TEIL

Öffentliches Geoinformationswesen

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen

- § 31 Begriffsbestimmungen

¹⁾ Art. 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 S. 1).

²⁾ Ändert GVBl. II 363-34

- Zweiter Abschnitt
Zuständige Stellen
- § 32 Zuständige Stellen
- Dritter Abschnitt
Aufgaben
- § 33 Harmonisierung von Geodaten
- § 34 Geodatendienste
- § 35 Metadaten
- § 36 Geoportal
- § 37 Geoinformationswesen der Landesverwaltung
- § 38 Berichtspflichten
- Vierter Abschnitt
Zugang und Nutzung
- § 39 Zugang der Öffentlichkeit
- § 40 Zugang der Behörden, Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie internationalen Einrichtungen
- § 41 Nutzungsrechte
- § 42 Kosten und Entgelte
- Fünfter Abschnitt
Verordnungsermächtigung, Rechtsweg und sonstige Vorschriften
- § 43 Verordnungsermächtigung
- § 44 Rechtsweg
- § 45 Sonstige Vorschriften
- Vierter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften
- § 46 Übergangsvorschriften
- § 47 Erlass von Rechtsverordnungen
- § 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. Die Überschrift
- „Erster Abschnitt
Öffentliches Vermessungs- und Geoinformationswesen“
- wird durch folgende Überschrift ersetzt:
- „Erster Teil
Grundlagen des öffentlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „amtliche“ das Wort „geodätische“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Das öffentliche Geoinformationswesen umfasst Geoinfor-

mationen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erhoben und geführt werden.“

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dabei werden die einschlägigen nationalen und internationalen Standards für das Geoinformationswesen berücksichtigt.“
- c) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
5. Nach § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Zweiter Teil
Öffentliches Vermessungswesen
Erster Abschnitt
Aufgabenwahrnehmung“
6. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können sich nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens beteiligen.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Amtliches“ das Wort „geodätisches“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 und 2 wird nach dem Wort „amtliche“ jeweils das Wort „geodätische“ eingefügt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „amtliche“ das Wort „geodätische“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „19. April 2006 (BGBl. I S. 866)“ durch die Angabe „11. August 2009 (BGBl. I S. 2713)“ ersetzt.
- b) Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176),“
10. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) In dem neuen Satz 1 werden die Worte „Ein Flurstück kann durch Zerlegung in mehrere Teilflächen zerlegt werden“ durch die Worte „Ein Flurstück kann auf Antrag oder von Amts wegen in mehrere Teilflächen zerlegt werden“ ersetzt.
- c) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- „Die neuen Grenzpunkte sowie deren geometrische Verbindung werden im Rahmen eines Grenzfestlegungsverfahrens bestimmt.“
11. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe „19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)“ durch die Angabe „15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798)“ ersetzt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „beurkundenden“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Wenn eine direkte Abmarkung nicht möglich oder zweckmäßig ist, kann die Grenzmarke ersatzweise an einer in der Grenze zurückversetzten Position (indirekte Abmarkung) angebracht werden.“
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.
13. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „der Zahlennachweise des Liegenschaftskatasters“ durch die Worte „der Urkunden des Liegenschaftskatasters, auf die sich der geometrische Nachweis der Liegenschaften gründet,“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
14. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „personenbezogene Daten“ durch die Worte „die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren Bevollmächtigten“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Andere Personen oder Stellen, insbesondere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, können bei Bedarf an der Verbreitung von Datenbankausgaben beteiligt werden. Die Verbreitung von Datenbankausgaben erfolgt in diesen Fällen ausschließlich im Namen und für Rechnung der Kataster- und Vermessungsbehörden.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „wirtschaftliche“ durch das Wort „kommerzielle“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666)“ durch die Angabe „15. November 2007 (GVBl. I S. 757)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Gemeinden und Landkreise“ durch das Wort „Gebietskörperschaften“ ersetzt.
16. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Ist eine Eintragung nach Abs. 2 Satz 3 bis zur Fertigstellung des Rohbaus und eine Eintragung nach Satz 3 nicht erfolgt, kann eine Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer schriftlich über ihre Verpflichtung nach Abs. 1 unterrichten. Dabei sind die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer darauf hinzuweisen, dass das Gebäudeeinmessungsverfahren und die weiteren zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Maßnahmen von Amts wegen eingeleitet werden können, wenn sie ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 nicht innerhalb von 21 Tagen nach der Unterrichtung nachkommen. Die Unterrichtung nach Satz 1 und 2 ist durch die tätig gewordene Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 in das Gebäudeeinmessungsregister einzutragen. Für die Bekanntgabe der Unterrichtung nach Satz 1 und 2 gilt § 41 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Ist eine Eintragung nach Abs. 2 Satz 3 nicht erfolgt und die Frist nach Satz 2 abgelaufen, kann die Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, die die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer nach Satz 1 und 2 unterrichtet hat, das Gebäudeeinmessungsverfahren und die weiteren zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Maßnahmen von Amts wegen einleiten.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Unter der Voraussetzung, dass eine Eintragung nach Abs. 2 Satz 3 bis zur Fertigstellung des Rohbaus nicht erfolgt ist, soll die Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 von Amts wegen tätig werden, wenn sie
1. auf dem betreffenden Grundstück bereits eine andere Liegenschaftsvermessung auf Antrag auszuführen hat oder
 2. Bauvorlagen zu fertigen hat, in denen das betroffene Gebäude darzustellen ist.
- Abs. 3 findet keine Anwendung.“
17. In § 24 Satz 2 wird die Angabe „21. März 2005 (GVBl. I S. 229)“ durch die Angabe „9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)“ ersetzt.
18. In § 25 wird die Angabe „19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)“ durch die An-

gabe „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355)“ ersetzt.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Buchst. a und b aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „7. August 2007 (BGBl. I S. 1786)“ wird durch die Angabe „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a sowie Nr. 2 bis 5 die untere Kataster- und Vermessungsbehörde, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b die obere Kataster- und Vermessungsbehörde“ wird durch die Angabe „ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 die obere Kataster- und Vermessungsbehörde, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis 5 die untere Kataster- und Vermessungsbehörde“ ersetzt.

20. Nach § 30 wird folgender Dritter Teil eingefügt:

„Dritter Teil

Öffentliches Geoinformationswesen

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 31

Begriffsbestimmungen

(1) Geodaten sind Geoinformationen, die

1. sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen,
2. in elektronischer Form vorliegen,
3. unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 fallen,
4. eines oder mehrere der in den Anlagen 1 bis 3 genannten Themen betreffen und
5. noch in Verwendung stehen.

(2) Metadaten beschreiben Geodaten und Geodatendienste und ermöglichen es, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

(3) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen:

1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und die Metadaten anzuzeigen,
2. Darstellungsdienste, die es ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu

überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige wichtige Inhalte von Metadaten anzuzeigen,

3. Downloaddienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen,
4. Transformationsdienste zur geodätischen Umwandlung und zur Modelltransformation von Geodaten und
5. Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten, die es erlauben, Anforderungen an Geodaten zu bestimmen und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren.

(4) Netzdienste sind netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion.

(5) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten, die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

(6) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, Netzdiensten und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, über Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, Überwachungsprozesse und -verfahren, mit dem Ziel, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.

(7) Geoportal ist eine Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geodatendienste und Netzdienste den Zugang zu den Geodaten ermöglicht.

(8) Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen über die Zuordnung der Geodaten zu den Themen der Anlage 1 bis 3, die Beschreibung und Einstufung der Geodaten sowie zu den Zeitpunkten getroffen werden, bis zu denen diese bereitzustellen sind.

Zweiter Abschnitt

Zuständige Stellen

§ 32

Zuständige Stellen

(1) Zuständige Stellen nach dem Dritten Teil sind

1. die Behörden des Landes,
2. die Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
3. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
4. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die unter der

Kontrolle einer oder mehrerer der in Nr. 1 bis 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, die im Zusammenhang mit der Umwelt, insbesondere der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, steht.

(2) Kontrolle nach Abs. 1 Nr. 4 liegt vor, wenn

1. die natürliche oder juristische Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des Stammkapitals oder des gezeichneten Kapitals der juristischen Person des Privatrechts besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Kapitalanteilen an der juristischen Person des Privatrechts verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person des Privatrechts bestellen können.

(3) Stellen nach Abs. 1 sind nicht

1. die obersten Landesbehörden,
2. die Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände und
3. die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

soweit sie im Rahmen der Rechtsetzung tätig werden.

Dritter Abschnitt Aufgaben

§ 33

Harmonisierung von Geodaten

(1) Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 sind verpflichtet, die Geodaten auf der Grundlage der Geobasisinformationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu erfassen und zu führen.

(2) Soweit sich Geodaten auf Objekte beziehen, die auf der Landesgrenze liegen oder deren Lage sich über die Landesgrenze hinweg erstreckt, stimmen die zuständigen Stellen nach § 32 mit den jeweils zuständigen Stellen des Nachbarlandes die Darstellung und den Raumbezug dieser Objekte ab.

(3) Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen zur Harmonisierung von Geodaten getroffen werden.

§ 34

Geodatendienste

(1) Die Stellen nach § 32 stellen für die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodaten die nachfolgenden Geodatendienste bereit:

1. Suchdienste,
2. Darstellungsdienste,
3. Downloaddienste,
4. Transformationsdienste und
5. Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten.

Die Geodatendienste müssen mittels geeigneter, öffentlich verfügbarer Telekommunikationsmittel nutzbar sein.

(2) Transformationsdienste sind mit den anderen Geodatendiensten nach Abs. 1 so zu kombinieren, dass Geodaten und Geodatendienste interoperabel verwendet werden können.

(3) Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen über die technischen Anforderungen an die Geodatendienste nach Abs. 1, deren Verfügbarkeit und Mindestleistungskriterien getroffen werden.

§ 35

Metadaten

(1) Die Stellen nach § 32 beschreiben die von ihnen bereitzustellenden Geodaten und Geodatendienste durch Metadaten und aktualisieren diese regelmäßig.

(2) Metadaten zu den Geodaten und Geodatendiensten müssen folgende Informationen enthalten:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung der Geodaten und Geodatendienste,
3. Bedingungen für den Zugang zu den Geodaten und Geodatendiensten und deren Verwendung sowie Angaben über Kosten und Entgelte,
4. Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit nach § 39 und deren Gründe sowie
5. die für die Geodaten und Geodatendienste zuständige Stelle nach § 32.

(3) Metadaten zu den Geodaten müssen über Abs. 2 hinaus zusätzlich folgende Informationen enthalten:

1. Qualität der Geodaten und
2. Raumbezug der Geodaten.

(4) Die Metadaten nach Abs. 1 bilden die Grundlage für die Suchdienste nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Die Informationen nach Abs. 2 und 3 sind

dabei frei kombinierbare Suchkriterien.

(5) Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen über die Struktur und den Inhalt der Metadaten sowie zu den Zeitpunkten getroffen werden, bis zu denen die Metadaten zu erfassen und über Suchdienste bereitzustellen sind.

§ 36

Geoportal

(1) Die Stellen nach § 32 bieten über das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft betriebene „Geoportal INSPIRE“ Zugang zu den von ihnen bereitzustellenden Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten.

(2) Die Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bieten über ein vom Land betriebenes Geoportal Zugang zu den von ihnen bereitzustellenden Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten. Geodaten, Geodatendienste und Metadaten von Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 können über das Geoportal nach Satz 1 bereitgestellt werden.

(3) Geoinformationen, Geodatendienste und Metadaten Dritter, die den Vorschriften des Dritten Teils, den dazu ergangenen Rechtsverordnungen und den Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 S. 1) entsprechen, können über das Geoportal nach Abs. 2 bereitgestellt werden.

§ 37

Geoinformationswesen der Landesverwaltung

(1) Die Aufgaben der Landesverwaltung nach dem Dritten Teil obliegen den betroffenen Fachministerien jeweils für ihren Geschäftsbereich. Das für das Vermessungswesen zuständige Ministerium nimmt die Koordinierung wahr. Es richtet zu diesem Zweck eine zentrale Kompetenzstelle für Geoinformation in seinem Geschäftsbereich ein.

(2) Die zentrale Kompetenzstelle für Geoinformation berät und unterstützt die Stellen nach § 32 und die nationale Anlaufstelle nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2007/2/EG fachlich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Satz 1 gilt für die Beratung und Unterstützung Dritter nach § 36 Abs. 3 entsprechend.

(3) Durch Rechtsverordnung werden nähere Regelungen zur Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung sowie zur Einrichtung und zu den Aufgaben der zentralen Kompetenzstelle für Geoinformation getroffen.

§ 38

Berichtspflichten

(1) Die Stellen nach § 32 sind verpflichtet, der zentralen Kompetenzstelle für Geoinformation auf Anforderung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach Art. 21 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2007/2/EG sowie den Durchführungsverordnungen nach Art. 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG erforderlich sind.

(2) Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen darüber getroffen werden, welche Informationen die Stellen nach § 32 der zentralen Kompetenzstelle für Geoinformation auf Anforderung zur Verfügung zu stellen haben.

Vierter Abschnitt

Zugang und Nutzung

§ 39

Zugang der Öffentlichkeit

(1) Geodaten und Metadaten sind über Geodatendienste nach § 34 Abs. 1 öffentlich zugänglich, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Werden Geodaten über Darstellungsdienste bereitgestellt, kann dies in einer Form geschehen, welche eine Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließt.

(2) Die Stellen nach § 32 beschränken oder versagen der Öffentlichkeit den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten über Suchdienste nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen auf

1. die internationalen Beziehungen,
2. die Verteidigung oder
3. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit

hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt die nachteiligen Auswirkungen.

(3) Die Stellen nach § 32 beschränken oder versagen der Öffentlichkeit den Zugang zu Geodaten über Geodatendienste nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen,
2. die Verteidigung,
3. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
4. die Durchführung eines Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
5. die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens, insbesondere die

Vertraulichkeit der Verfahren von Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder

6. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile, auf die sich diese Informationen beziehen,

es sei denn, das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt die nachteiligen Auswirkungen.

(4) Die Stellen nach § 32 beschränken oder versagen der Öffentlichkeit den Zugang zu Geodaten über Geodatendienste nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5, wenn durch diesen Zugang

1. personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt oder
2. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht

würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt die Beeinträchtigung. Vor einer Entscheidung über den Zugang nach Satz 1 sind die Betroffenen anzuhören. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit Geodaten nach anderen Rechtsvorschriften für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

(5) Das öffentliche Interesse an dem Zugang zu personenbezogenen Daten überwiegt immer, wenn die Geodaten keine Angaben

1. über persönliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person enthalten und
2. über das räumliche Umfeld von einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Personen enthalten, die dazu verwendet werden können, diese zu bewerten oder zu beurteilen, in einer bestimmten Art und Weise zu behandeln oder ihre Stellung oder ihr Verhalten zu beeinflussen.

In diesen Fällen findet Abs. 4 Satz 2 keine Anwendung.

(6) Geodaten, die auf Geoinformationen beruhen, die private Dritte einer Stelle nach § 32 übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der privaten Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an dem Zugang die nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der privaten Dritten überwiegt.

(7) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten über Emissionen in die Umwelt darf nicht unter Berufung auf die in Abs. 3 Nr. 5 und 6, Abs. 4

Satz 1 oder die in Abs. 6 genannten Gründe eingeschränkt oder versagt werden.

§ 40

Zugang der Behörden, Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie internationalen Einrichtungen

(1) Stellen nach § 32 beschränken oder versagen gegenüber Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und gegenüber entsprechenden Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Bundes, der anderen Länder sowie gegenüber den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten sowie den Austausch und die Nutzung von Geodaten, die zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich sind, wenn durch den Zugang, den Austausch oder die Nutzung

1. die internationalen Beziehungen,
2. die Verteidigung,
3. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder
4. die Durchführung eines Gerichtsverfahrens, der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen

gefährdet würden.

(2) Abs. 1 gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für durch internationale Übereinkünfte geschaffene Einrichtungen, bei denen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu den Vertragsparteien gehören.

§ 41

Nutzungsrechte

(1) Stellen nach § 32, denen das Verwertungsrecht an den bereitgestellten Geodaten, Geodatendiensten oder Metadaten zusteht, können für die Nutzung dieser Geodaten, Geodatendienste oder Metadaten Nutzungsrechte einräumen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Nutzungsrechte nach Abs. 1, die den in § 40 Abs. 1 genannten Stellen eingeräumt werden, müssen den allgemeinen Austausch von Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten zwischen diesen Stellen unterstützen. Satz 1 gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für durch internationale Übereinkünfte geschaffene Einrichtungen, bei denen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu den Vertragsparteien gehören.

(3) Durch Rechtsverordnung kann festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft die Geodaten, Geodatendienste oder Metadaten nutzen können.

§ 42

Kosten und Entgelte

(1) Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist,

1. richtet sich die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Nutzung der Geodaten, Geodatendienste oder Metadaten durch die Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nach den für diese Stellen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und
2. können Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 für die Nutzung der Geodaten, Geodatendienste oder Metadaten angemessene privatrechtliche Entgelte verlangen.

(2) Werden Kosten oder Entgelte nach Abs. 1 erhoben, stellen die Stellen nach § 32 für deren Abwicklung Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs zur Verfügung. Für solche Dienste können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder Lizenzen in sonstiger Form gelten.

(3) Such- und Darstellungsdienste nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 stehen der Öffentlichkeit für eigene nicht kommerzielle Zwecke kostenlos zur Verfügung. Abweichend von Satz 1 können für die eigene nicht kommerzielle Nutzung von Darstellungsdiensten Kosten oder Entgelte nach Abs. 1 gefordert werden, wenn die Kosten oder Entgelte die Pflege der Geodaten und der entsprechenden Geodatendienste sichern, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden.

(4) Kosten oder Entgelte nach Abs. 1, die eine Stelle nach § 32 von einer anderen in § 40 Abs. 1 genannten Stelle erhebt, dürfen den zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten erforderlichen Aufwand zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen. Satz 1 gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch gegenüber den durch internationale Übereinkünfte geschaffenen Einrichtungen, bei denen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu den Vertragsparteien gehören.

(5) Für Geodaten, Geodatendienste oder Metadaten, die den Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Erfüllung der aus dem Gemeinschaftsumweltrecht er-

wachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt werden, werden keine Kosten oder Entgelte erhoben.

Fünfter Abschnitt

Verordnungsermächtigung, Rechtsweg und sonstige Vorschriften

§ 43

Verordnungsermächtigung

Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen getroffen werden, um die Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Art. 5 Abs. 4, Art. 7 Abs. 1, Art. 16, 17 Abs. 8 Satz 2 und Art. 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG zu erfüllen.

§ 44

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten nach dem Dritten Teil ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben; soweit es sich um Ansprüche gegen private Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 handelt, bleibt der ordentliche Rechtsweg unberührt.

§ 45

Sonstige Vorschriften

(1) Sind neben einer Originalfassung Kopien derselben Geodaten vorhanden, so gelten die Bestimmungen des Dritten Teils nur für die Originalfassung.

(2) Die Bestimmungen des Dritten Teils gelten für die Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 nur für Geodaten, deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist.

(3) Für Geodaten, an denen Dritte Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte innehaben, können die Stellen nach § 32 Maßnahmen nach den Bestimmungen des Dritten Teils nur mit Zustimmung der Rechteinhaber treffen.“

21. Die Überschrift

„Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften“ wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften“

22. Der bisherige § 31 wird § 46 und als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Gebäudeeinmessungsverfahren, die bis zum 16. März 2010 von Amts wegen eingeleitet wurden und noch nicht beendet sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Abs. 3 findet keine Anwendung.“

23. Der bisherige § 32 wird § 47 und wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Rechtsverordnungen zur Durchführung des Dritten Teils und zur Umsetzung der Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2007/2/EG erlässt die Landesregierung.“

24. Der bisherige § 33 wird § 48.

Anlagen 25. Die Anlagen 1 bis 3 aus dem Anhang zu diesem Gesetz werden angefügt.

Artikel 2³⁾

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Daten des Denkmalsbuches können über geeignete, öffentlich verfügbare Telekommunikationsmittel bereitgestellt werden.“

- b) Abs. 7 wird aufgehoben.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. März 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Posch

³⁾ Ändert GVBl. II 76-4

Anhang zu Art. 1 Nr. 25**Anlage 1****Geodaten-Themen nach § 31 Abs. 1 Nr. 4**

- | | |
|--|--|
| <p>1. Koordinatenreferenzsysteme
Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums.</p> <p>2. Geografische Gittersysteme
Harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen.</p> <p>3. Geografische Bezeichnungen
Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse.</p> <p>4. Verwaltungseinheiten
Lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen die Mitgliedstaaten Hoheitsbefugnisse haben oder ausüben und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind.</p> <p>5. Adressen
Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßename, Hausnummer und Postleitzahl.</p> <p>6. Flurstücke
Gebiete, die anhand des Liegenschaftskatasters oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden.</p> | <p>7. Verkehrsnetze
Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt; dies umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen und das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. EG Nr. L 228 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1).</p> <p>8. Gewässernetz
Elemente des Gewässernetzes, einschließlich der Meeresgebiete und aller sonstigen Wasserkörper und hiermit verbundenen Teilsysteme, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete; gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), und in Form von Netzen.</p> <p>9. Schutzgebiete
Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts sowie des Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen.</p> |
|--|--|

Anlage 2**Geodaten-Themen nach § 31 Abs. 1 Nr. 4**

- | | |
|--|--|
| <p>1. Höhe
Digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Wasserflächen (einschließlich Uferlinien, Tiefenmessung bei Gewässern und Mächtigkeit bei Eisflächen).</p> <p>2. Bodenbedeckung
Physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wäldern, natürlicher (naturnaher) Gebiete, Feuchtgebieten und Wasserkörpern.</p> | <p>3. Orthofotografie
Georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren.</p> <p>4. Geologie
Geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur des Untergrundes; dies umfasst auch Grundgebirgs- und Sedimentgesteine, Lockersedimente, Grundwasserleiter, Grundwasserstauer, Geomorphologie, Störungen und anderes.</p> |
|--|--|

Anlage 3

Geodaten-Themen nach § 31 Abs. 1 Nr. 4

- | | |
|--|---|
| <p>1. Statistische Einheiten
Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten.</p> <p>2. Gebäude
Geografischer Standort von Gebäuden.</p> <p>3. Boden
Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität.</p> <p>4. Bodennutzung
Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks wie zum Beispiel Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete.</p> <p>5. Gesundheit und Sicherheit
Geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (wie zum Beispiel Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (wie zum Beispiel Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (wie zum Beispiel Ermüdung, Stress) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (wie zum Beispiel Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (wie zum Beispiel Nahrung, genetisch veränderte Organismen).</p> <p>6. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste
Versorgungseinrichtungen (wie zum Beispiel Abwasser- und Abfallentsorgung, Energie- und Wasserversorgung), staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste (wie zum Beispiel öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser).</p> <p>7. Umweltüberwachung
Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems (wie zum</p> | <p>Beispiel Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation) durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden.</p> <p>8. Produktions- und Industrieanlagen
Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EU Nr. L 24 S. 8), geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), erfassten Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorten.</p> <p>9. Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen
Landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten, einschließlich Bewässerungssystemen, Gewächshäusern und Ställen.</p> <p>10. Verteilung der Bevölkerung - Demografie
Geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmalen und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.</p> <p>11. Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten
Auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf Binnen- und Seewasserstraßen, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.</p> <p>12. Gebiete mit naturbedingten Risiken
Gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die aufgrund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft</p> |
|--|---|

- haben können), zum Beispiel Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche.
13. Atmosphärische Bedingungen
Physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte.
 14. Meteorologisch-geografische Kennwerte
Witterungsbedingungen und deren Messung wie zum Beispiel Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung.
 15. Ozeanografisch-geografische Kennwerte
Physikalische Bedingungen der Ozeane wie zum Beispiel Strömungsverhältnisse, Salinität und Wellenhöhe.
 16. Meeresregionen
Physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen.
 17. Biogeografische Regionen
Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen.
 18. Lebensräume und Biotope
Geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und (lebensunterstützenden) Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen; dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete.
 19. Verteilung der Arten
Geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.
 20. Energiequellen
Energiequellen wie zum Beispiel Kohlenwasserstofflagerstätten, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie, gegebenenfalls mit Tiefen- oder Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle.
 21. Mineralische Bodenschätze
Mineralische Rohstofflagerstätten wie zum Beispiel Metallerze, Industriemineralien, gegebenenfalls mit Tiefen- oder Höhenangaben zur Ausdehnung der Lagerstätten.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neuorganisation des Hessischen Landgestüts Dillenburg
Vom 4. März 2010**

Artikel 1¹⁾

Das LFN-Reformgesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus nimmt er Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Pferdezucht sowie weitere Aufgaben wahr, die ihm von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium übertragen werden.“

2. Als neuer § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Auflösung des Landesbetriebs
Hessisches Landgestüt Dillenburg

(1) Der Landesbetrieb Hessisches Landgestüt Dillenburg wird aufgelöst.

(2) Die Aufgaben des Landesbetriebs Hessisches Landgestüt Dillen-

burg werden dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen übertragen.

(3) Die Beschäftigten des Landesbetriebs Hessisches Landgestüt Dillenburg gelten mit Wirkung vom 1. April 2010 als zum Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen versetzt.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2

Das Gesetz zur Errichtung des Landesbetriebs Hessisches Landgestüt Dillenburg vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797)²⁾, geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 638), wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. März 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Lautenschläger

¹⁾ Ändert GVBl. II 800-47

²⁾ Hebt auf GVBl. II 800-49

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes*)
Vom 4. März 2010**

Artikel 1

Dem § 43 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), geändert durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792), werden folgende Sätze angefügt:

„Führen die Abwasserbeseitigungspflichtigen diese Überwachung selbst oder durch ein beauftragtes Unternehmen durch, können die für den ordnungsgemäßen Zustand der Zuleitungskanäle Verantwortlichen nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), zu den dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen können bestimmen, ob die Kosten zu den ansatzfähigen Kosten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben oder zu den erstattungsfähigen Kosten nach § 12 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben zählen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. März 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 85-61

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes*)**

Vom 4. März 2010

Artikel 1

Das Hessische Nichtraucherschutzgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 568) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Einrichtungen des Maßregelvollzugs nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuchs und § 2 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414, 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 402),“
 - b) Die bisherigen Nr. 4 bis 10 werden die Nr. 5 bis 11.
2. Die §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

Ausnahmen vom Rauchverbot

(1) Vollständig abgetrennte Räume in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 8 und 10 sind vom Rauchverbot ausgenommen, wenn die Räume so beschaffen sind, dass andere Personen durch den Rauch nicht beeinträchtigt werden.

(2) In ausgewiesenen Vernehmungsräumen von Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften gilt das Rauchverbot nicht, wenn die Leiterin oder der Leiter der Vernehmung der zu vernehmenden Person das Rauchen im Einzelfall gestattet. Dies gilt für gerichtliche Vernehmungen entsprechend.

(3) Räume, die Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind, sind vom Rauchverbot ausgenommen.

(4) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 können aufgrund ärztlicher Entscheidung im Einzelfall Ausnahmen für solche Patientinnen und Patienten sowie für Untergebrachte zugelassen werden, bei denen dies aus medizinischen oder sonstigen gewichtigen Gründen geboten erscheint, wenn gewährleistet ist, dass andere Personen durch den Rauch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Das Rauchverbot nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 gilt nicht

1. in vollständig abgetrennten Nebenräumen von Gaststätten,

2. in Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche und ohne vollständig abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder nur kalte und einfach zubereitete warme Speisen verabreicht werden,
3. in Gaststätten und vollständig abgetrennten Nebenräumen, wenn ausschließlich individuell bestimmte Personen aufgrund einer personengebundenen Einladung des Veranstalters bewirtet werden, anderen Personen der Zutritt nicht gestattet ist und die Veranstaltung nicht gewerblichen Zwecken dient (geschlossene Gesellschaft),
4. in Festzelten, die nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben werden,
5. in Spielbanken im Sinne des Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753).

In den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und 2 ist Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Zutritt zu diesen Räumen verboten.

(6) Durch Rechtsverordnung der für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann.

§ 3

Hinweis- und Kennzeichnungspflichten

(1) Auf das Rauchverbot ist im Eingangsbereich der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen gut sichtbar hinzuweisen.

(2) Räume nach § 2 Abs. 1 sind als Raucherraum im Eingangsbereich gut sichtbar zu kennzeichnen.

(3) Nebenräume nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 sind als Raucherraum, Gaststätten nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 sind als Rauchergaststätte und Festzelte nach § 2 Abs. 5 Nr. 4 sind als Raucherfestzelte im Eingangsbereich gut sichtbar zu kennzeichnen. Auf das Zutrittsverbot nach § 2 Abs. 5 Satz 2 und auf geschlossene Gesellschaften nach § 2 Abs. 5 Nr. 3 ist im Eingangsbereich der Gaststätte oder des vollständig abgetrennten Nebenraums gut sichtbar hinzuweisen.

*) Ändert GVBl. II 351-79

§ 4

Verantwortlichkeit

(1) Verantwortlich für die Durchsetzung des Rauchverbots nach § 1 Abs. 1, des Zutrittsverbots nach § 2 Abs. 5 Satz 2 und für die Erfüllung der Hinweis- und Kennzeichnungspflichten nach § 3 sind im Rahmen ihrer Befugnisse:

1. die Leitung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 bezeichneten Einrichtungen,
2. die Betreiberin oder der Betreiber der in § 1 Abs. 1 Nr. 10 und 11 genannten Einrichtungen.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „der Hinweispflicht“ durch die Worte „den Hinweis- und Kennzeichnungspflichten“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird das Wort „Rauchverbotes“ durch die Worte „Rauch- oder Zutrittsverbots“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. März 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Arbeit, Familie und
Gesundheit
Banzer

**Verordnung
über den Tag der Ausländerbeiratswahlen 2010*)
Vom 5. März 2010**

Aufgrund des § 59 Satz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird verordnet:

§ 1

Die Wahl der gemeindlichen Ausländerbeiräte findet am 7. November 2010 statt; abweichend hiervon findet die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Hochheim am Main am 28. November 2010 statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 2010

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) GVBl. II 333-23

**Verordnung
über die Abfindung bei Dienstreisen in Vollstreckungsangelegenheiten
im Bereich der Justiz*)**

Vom 9. Februar 2010

Aufgrund des § 22 Abs. 4 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

Abfindung der Gerichtsvollzieherinnen
und Gerichtsvollzieher

(1) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten als Abfindung für Dienstreisen in Vollstreckungsangelegenheiten die von ihnen vereinnahmten Wegegelder nach Nr. 711 und 712 des Kostenverzeichnisses zu § 9 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474).

(2) Wegegelder, die von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner nicht eingezogen werden können, weil Prozesskostenhilfe bewilligt oder ein Auftrag des Gerichts erledigt wurde, werden aus der Landeskasse

1. in den Fällen der Nr. 711 des Kostenverzeichnisses zu § 9 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes in Höhe von 50 vom Hundert,
 2. in den Fällen der Nr. 712 des Kostenverzeichnisses zu § 9 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes in voller Höhe
- ersetzt.

§ 2

Zuschuss

Deckt die in einem Kalendervierteljahr nach § 1 zustehende Abfindung die in diesem Zeitraum notwendigen Aufwendungen für Dienstreisen in Vollstreckungsangelegenheiten nicht, wird auf Antrag ein Zuschuss aus der Landeskasse in Höhe des Minderbetrages gewährt.

§ 3

Abfindung der Hilfsbeamtinnen
und Hilfsbeamten des
Gerichtsvollzieherdienstes

(1) Die §§ 1 und 2 gelten für die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten des Gerichtsvollzieherdienstes entsprechend.

(2) Den Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten des Gerichtsvollzieherdienstes wird auf Antrag statt der Abfindung und des Zuschusses nach den §§ 1 und 2 eine Reisekostenerstattung nach den Vorschriften des Reisekostenrechts für Beamtinnen und Beamte gewährt.

§ 4

Abfindung im Vollziehungsdienst

Die §§ 1, 2 und 3 Abs. 2 gelten für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz und die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten des Beitreibungsdienstes mit der Maßgabe, dass

1. die Aufträge der Gerichtskassen und der Vollstreckungsbehörden wie Aufträge des Gerichts nach § 1 Abs. 2 zu behandeln sind und
2. die Wegegelder in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 in voller Höhe ersetzt werden.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts ist zuständig für

1. die Festsetzung und die Entscheidung über die Gewährung der Abfindungen nach den §§ 1 und 3,
2. die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen nach § 2 an die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten des Gerichtsvollzieherdienstes.

(2) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Amtsgerichte sind für ihren jeweiligen Geschäftsbereich zuständig für

1. die Festsetzung und die Entscheidung über die Gewährung der Abfindung nach § 4,
2. die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen nach § 2 an die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz und die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten des Beitreibungsdienstes.

§ 6

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten vom 5. November 1969 (GVBl. I S. 203)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2001 (GVBl. I S. 382), wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 9. Februar 2010

Der Hessische Minister der Justiz,
für Integration und Europa

Hahn

^{*)} GVBl. II 323-147
¹⁾ Hebt auf GVBl. II 323-44

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.



Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

- | | |
|---|---------------------------------|
| <input type="radio"/> Loseblattsammlung in sechs Ordnern
Ergänzungslieferungen pro Seite | Euro 272,00
Euro 0,075 |
| <input type="radio"/> CD-ROM-Gesamtausgabe für | |
| <input type="radio"/> MAC <input type="radio"/> Windows | je Euro 272,00
je Euro 35,00 |

**Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:
Gesamtausgabe
jedes Update**

**Euro 105,00
Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

NEU bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet ab dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden. Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 58,53 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter www.gvbl-hessen.de oder www.abo.bernecker.de

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonnentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-465

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de



Bernecker Verlag

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
